

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1089

vom 5. April 1955

F.

Der Gemeinderat von Binningen ersucht mit Schreiben vom 15. November 1954, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes um Genehmigung der endgültigen Bau- und Strassenlinienpläne der Strassen "Im Hügliacker", "Ob dem Hölzli" und "Winterhalde".

Die Festsetzung der endgültigen Bau- und Strassenlinien erfolgte gemäss § 3, Abs. a, des Baureglementes der Gemeinde Binningen vom 5. März 1932, auf Antrag der Baukommission vom 25. August 1954 durch Beschluss des Gemeinderates Nr. 1761 vom 31. August 1954.

Die Planaufgabe ist gemäss den Bestimmungen von § 69 des kantonalen Baugesetzes im Amtsblatt Nr. 13 vom 23. September 1954 sowie im Binniger-Anzeiger Nr. 39 vom 24. September 1954 und ausserdem im Binniger-Anzeiger Nr. 41 vom 8. Oktober 1954, welche letztere als Gemeindenummer jeder Haushaltung durch die Post zugestellt wurde, veröffentlicht worden und hat unter Auflegung der Pläne in der Gemeindekanzlei Binningen vom 27. September 1954 bis 27. Oktober 1954 gedauert.

Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen erhoben worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die aufgelegten Pläne den Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes entsprechen.

Gestützt auf § 58 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird

b e s c h l o s s e n :

Die vom Gemeinderat am 31. August 1954 festgesetzten Bau- und Strassenlinienpläne der Strassen "Im Hügliacker", "Ob dem Hölzli" und "Winterhalde" werden genehmigt.

I. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 67 versehenen Pläne:

Plan Nr. 100/1126: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan
"Im Hügliacker", "Ob dem Hölzli", "Winterhalde", Situation 1:500, Datum 18. Februar 1954, Ergänzungen: keine.

Plan Nr. 100/1127: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan
"Im Hügliacker", Längenprofil 1:500/100, Datum 2. März 1954, Ergänzungen: keine.

Plan Nr. 100/1129: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan
"Ob dem Hölzli", Längenprofil 1:500/100, Datum 2. März 1954, Ergänzungen: keine.

Plan Nr. 100/1131: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan
"Winterhalde", Längenprofil 1:500/100, Datum 5. März 1953, Ergänzungen: keine.

Plan Nr. 100/1128, 30, 32: Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan, "Ob dem Hölzli", "Im Hügliacker", "Winterhalde", Normalprofil 1:50, Datum 7. Mai 1954, Ergänzungen: keine.

II. Die in den Plänen dargestellten Gemeindestrassen werden in Übereinstimmung mit dem generellen Bebauungsplan 1:5000 der Gemeinde Binningen vom Jahre 1933 wie folgt bezeichnet:

a) die Strasse "Im Hügliacker" als Nebenstrasse II. Klasse, Fahrbahn = $2 \times 2.50 \text{ m} = 5.0 \text{ m}$, Gehwege = $2 \times 1.0 \text{ m} = 2.0 \text{ m}$, Abstand der Strassenlinien = $2 \times 3.50 \text{ m} = 7.0 \text{ m}$, gegenseitiger Abstand der Baulinien = $2 \times 8.0 \text{ m} = 16.0 \text{ m}$.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien wird für eine zukünftige Verbreiterung der Strasse vorbehalten.

b) die Strasse "Ob dem Hölzli" als Nebenstrasse I. Klasse, Fahrbahn = $2 \times 2.50 \text{ m} = 5.0 \text{ m}$, Gehwege = $2 \times 1.50 \text{ m} = 3.0 \text{ m}$, Abstand der Strassenlinien = $2 \times 4.0 \text{ m} = 8.0 \text{ m}$,

gegenseitiger Abstand der Baulinien = $2 \times 8.0 \text{ m} = 16.0 \text{ m}$.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien wird für eine zukünftige Verbreiterung der Strasse vorbehalten.

- c) die Strasse "Winterhalde" als Fussweg, Wegplanum = $2 \times 2.50 \text{ m} = 5.0 \text{ m}$, Gehwege: keine, Abstand der Strassenlinien = $2 \times 2.50 \text{ m} = 5.0 \text{ m}$, gegenseitiger Abstand der Baulinien = $2 \times 7.50 \text{ m} = 15.0 \text{ m}$.

Das Areal zwischen Bau- und Strassenlinien wird für eine zukünftige Verbreiterung des Fussweges vorbehalten.

- III.a) Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren, sowie dem Gemeinderat Binningen, dem Grundbuchamt Binningen, dem kantonalen Vermessungsamt und dem Strassen- und Wasserbauinspektorat zuzustellen.
- b) Der Gemeinderat Binningen wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen und die Anmeldung beim Grundbuchamt Binningen gemäss Wegleitung vom 10. Dezember 1943 und 4. Januar 1946 vorzunehmen.
- c) Das Grundbuchamt Binningen wird angewiesen, diese endgültigen Bau- und Strassenlinien im Grundbuch der Gemeinde Binningen einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Binningen,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das kantonale Vermessungsamt,
an das Strassen- und Wasserbauinspektorat,
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

